

# I. Fertigung

**BEGRÜNDUNG  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN  
"RUCHHEIMERSTRASSE"  
DER GEMEINDE  
FUSSGÖNHEIM**

Verbandsgemeinde MAXDORF	
Empf.	- 6. April 1994
Ass.	<i>[Signature]</i>
ÖGem	

ZUR VERFÜGUNG  
DER KREISVERWALTUNG  
LUDWIGSHAFEN A. RH.  
VOM: 19. Aug. 1994  
Az. 63/610-13 Fussgönheim 20

Stand: 24.03.1994

PLANUNGSGEMEINSCHAFT

**WERKS** >>>

## ARCHITEKTEN

DIPL.ING. Heger  
DIPL.ING. Rollitz  
DIPL.ING. Sand

## STADTPLANER

Parkstraße 11  
67655 Kaiserslautern  
Tel.: (0631) 69054 - 56  
Fax: (0631) 66878

Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden  
Tel.: (0351) 581377  
Fax: (0351) 581361

## Gliederung

1. Geltungsbereich
2. Einfügung in die Gesamtplanung
3. Planungsanlaß / Planungsziele / Planungszwecke
4. Auswirkungen des Bebauungsplanes
5. Abwägung
6. Flächenbilanz und Kosten

### 1. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfaßt die öffentliche Verkehrsfläche incl. der entsprechenden Verkehrsgrünflächen der Ruchheimer Straße der Gemeinde Fußgönheim. Es beginnt am Brückenbauwerk und reicht bis zum geplanten Anbindungsknoten für das neue Sportplatzgelände.

### 2. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

Die Realisierung des Bebauungsplanes steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten räumlichen Gesamtplanungen.

### 3. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE / PLANUNGSZWECKE

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um einen kaum gestalteten Straßenraum am Ortseingang der Gemeinde Fußgönheim. Die mangelnde Gestaltung verleitet den Kraftfahrer, insbesondere wenn er in den Ort fährt, zu überhöhten Geschwindigkeiten. Dies führt zu einer Vergrößerung des Unfallrisikos.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Umgestaltung des Straßenraumes und die verkehrstechnische Neuregelung der Anbindung des Sportplatzgeländes geschaffen werden.

Die Baumpflanzungen bilden ein wesentliches Element bei der Straßenraumgestaltung. Außerdem soll durch großkronige Bäume die Ortseingangssituation betont werden. Auch die Straßenanbindung des neuen Sportplatzgeländes wird entsprechend begrünt.

### 4. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Im folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargestellt werden, die bei der anschließenden Abwägung zu berücksichtigen sind.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird die Ordnung des fließenden Verkehrs gewährleistet. Die Anbindung des Sportgeländes an die Ruchheimer Straße wird zweckmäßig ausgebaut. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrverkehr wird erhöht. Gestalterische Maßnahmen lassen die negativen Einwirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nicht so intensiv erscheinen.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden nicht erwartet. Durch das Anpflanzen von Bäumen wird das Plangebiet gestalterisch und ökologisch aufgewertet.



## 5. ABWÄGUNG

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden einige Anregungen und Bedenken vorgebracht, die im Bebauungsplan umgesetzt wurden bzw. begründet ausgeräumt wurden.

Der Forderung der Unteren Landespflegebehörde zur Festsetzung der Pflanzqualitäten wurde nachgekommen.

Der Anregung der Verkehrsbehörde einen Kreisverkehrsplatz zu planen, konnte aus Platzgründen nicht gefolgt werden. Zur Erzielung eines höheren Maßes an Geschwindigkeitsreduzierung wurde die Fahrbahn stärker verschwenkt.

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer wurden in Teilbereichen berücksichtigt. Für abbiegende Fahrzeuge in den Hof Merk wurde die Verkehrsinsel nach Osten verschoben. Die Fahrstreifenbreite im Bereich der Mittelinseln bleibt auf 3 m und die Fahrbahnbreite in der Ruchheimerstraße auf 6 m beschränkt, da bei einem breiteren Ausbau das Ziel der Verkehrsberuhigung nicht erreicht werden kann. In der Ausbauplanung können extreme Begegnungsfälle durch die Gestaltung des Straßenraumes nach dem "weichen Trennprinzip" (Fahrbahn/ Mulde/Seitenraum/kein Hochbord) berücksichtigt werden. Auch durch entsprechende Begrünung kann das problemlose Durchfahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglicht werden.

Während der öffentlichen Auslegung gingen 21 Einsprüche von Anliegern der Ruchheimer Straße ein, die sich gegen den Um- und Rückbau der Ruchheimer Straße wenden. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich verkleinert und auf den Bereich ab dem Brückenbauwerk nach Osten hin beschränkt.


## 6. FLÄCHENBILANZ UND KOSTEN

Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um öffentliche Grün- und Verkehrsflächen (1.650 m<sup>2</sup>). Die Kosten, die durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehen, ergeben sich aus der Detailplanung.

Kaiserslautern, den 24.03.1994



Fußgönheim, den 25.07.1994

  
.....  
(Baumgarten)  
Ortsbürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am:	28.08.1991
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am:	06.09.1991
Annahmebeschuß	am:	19.02.1992
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom:	17.08.1992
	bis:	17.09.1992
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)	am:	04.08.1992
Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen bei Anhörungsverfahren (§ 4 BauGB)	am:	25.08.1993
Auslegungsbeschuß (§ 3 BauGB)	am:	25.08.1993
Bekanntmachung über öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	05.11.1993
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom:	15.11.1993
	bis:	15.12.1993
Eingegangene Bedenken und Anregungen		-21-
Beschluß über Bedenken und Anregungen bei öffentlicher Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	02.03.1994
Benachrichtigung der Einsender	am:	07.03.1994
Beschlußfassung zur erneuten öffentlichen Planauslage (§ 3 Abs. 3 BauGB)	am:	02.03.1994
Bekanntmachung über Planauslage	am:	29.04.1994
Erneute öffentliche Planauslage	vom:	09.05.1994
	bis:	09.06.1994
Eingegangene Anregungen und Bedenken		-KEINE-
Beschluß über Bedenken und Anregungen bei erneuter öffentlicher Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am:	09.06.1994
Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)	am:	09.06.1994



Dienststempel

Fußgönheim, den 25.07.1994

.....  
Bürgermeister

Mitteilung der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens  
(§ 11 Abs. 3 BauGB)